
Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang WIRTSCHAFTSPHYSIK

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 20. Juli 2000 gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 UG seine Zustimmung erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit
- § 10 Berufsbezogene Tätigkeit

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

- § 11 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 12 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung

§ 20 Zeugnis

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 21 Zulassung

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 23 Diplomarbeit

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

§ 25 Mündliche Prüfungen

§ 26 Zusatzfächer

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Note und Bestehen der Diplomprüfung

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

§ 29 Zeugnis

§ 30 Diplomurkunde

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

PRÄAMBEL

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges Wirtschaftsphysik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissen

schaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsphysiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsphysikerin" (abgekürzt: "Dipl.-Phys. oec.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst.

Insgesamt sind für die Stoffvermittlung und die Fachprüfungen acht Semester vorgesehen. Danach wird innerhalb von sechs Monaten die Diplomarbeit angefertigt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 147 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 21 ff) geht die Diplomvorprüfung (§§ 13 ff) voraus. Der Diplomvorprüfung geht die Orientierungsprüfung (§§ 11 ff) voraus. Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsvorleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung sind und als Prüfungsleistungen nachgewiesen werden müssen. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestehen aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen; die Diplomprüfung besteht jeweils aus mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes (Grundstudium), die Fachprüfungen der Diplomprüfung im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (Hauptstudium) als Blockprüfung durchgeführt. Fachprüfungen können studienbe

gleitend vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen abgenommen werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(3) Die Orientierungsprüfung ist einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters zu erbringen. Wer diese Prüfungsleistungen bis dahin nicht erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. § 9 bleibt davon unberührt.

(4) Wer die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche des siebten Semesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. § 9 bleibt davon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den von der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ende des 8. Semesters erstmals abgelegt und nicht bestanden worden sind, gelten auf Antrag als nicht unternommen.

(7) Auf die im Absatz 6 genannte Frist werden Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, nicht angerechnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Professoren, einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden, der dem Ausschuss mit beratender Stimme angehört. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre; für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der studentische Vertreter wird von den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrates vorgeschlagen. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Studiensekretariat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. berichtet regelmäßig der zuständigen Studienkommission bzw. der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten, wobei der Bericht in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zulegen ist,
4. gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne,
5. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
6. entscheidet über die Zulassung von Prüfungen,
7. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
8. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Studiensekretariat übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger er

folgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat für Naturwissenschaften nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und der Diplomarbeit muss einer der Prüfer Professor sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen die Prüfer und für die Diplomarbeit den zweiten Gutachter vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang (Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik (§ 22 Absatz 2 Nr. 1 und 2) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat eine Prüfung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

"nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten vom Studiensekretariat unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind vom Studiensekretariat zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. bei Krankheit

(1) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 4 Absatz 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 10 Berufsbezogene Tätigkeit

Es wird empfohlen, während des Studiums eine berufsbezogene Tätigkeit auszuüben. Die berufsbezogene Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 6 Wochen haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Grund- bzw. Hauptstudiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im Studiengang Wirtschaftsphysik zu vermitteln.

II. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 11 Zweck der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung dient dazu, die getroffene Entscheidung für das Studienfach zu überprüfen, um eine eventuelle Fehlentscheidung ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

§ 12 Inhalt und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters zwei mit mindestens der Note ausreichend (4,0) benotete und unter Prüfungsmäßigen Bedingungen erworbene Übungsscheine vorgelegt werden, einer davon in

- Höhere Mathematik I oder II oder IIIA
und ein weiterer in
- Grundlagen der Physik I oder II oder
- Allgemeine Informatik II oder
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II.

(2) Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

III. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 13 Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringen kann:
 - a) für die Fachprüfung in Höherer Mathematik
 - Höhere Mathematik I bis IIIA (2 Scheine)
 - b) für die Fachprüfung in Grundlagen der Physik
 - Grundlagen der Physik I oder II (1 Schein)
 - Anfängerpraktika I und II (1 gemeinsamer Schein)
 - c) für die Fachprüfung Theoretische Mechanik
 - Theoretische Mechanik oder Quantenmechanik 1 (1 Schein)
 - d) für die Fachprüfung in Wirtschaftswissenschaften
 - Allgemeine Informatik II (1 Schein)
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II **und** weiterer Übungsschein in Wirtschaftswissenschaften aus dem Grundstudium.
3. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Orientierungsprüfung oder Diplomvorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:



1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsphysik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten die Diplomstudiengänge Physik, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsmathematik.

(3) Ist es dem Kandidat nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Studiensekretariat, in Zweifelsfällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 13 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Orientierungsprüfung oder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsphysik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Wirtschaftsphysik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Grundlagen der Physik I und II
2. Theoretische Mechanik
3. Höhere Mathematik I, II und IIIA
4. Wirtschaftswissenschaften: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und IV und Grundlagen der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre I.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass die mündlichen Prüfungen in einem einzelnen Prüfungsfach durch eine schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) ersetzt wird; dieser Beschluss muss spätestens drei Monate vor der Durchführung der Prüfung ergehen und durch amtlichen Aushang den Kandidaten unverzüglich bekannt gemacht werden.

(4) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prü-

fung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 4 Absatz 4 gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Prüfungsleistung in einer Fachprüfung (Fachnote) mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 =	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 =	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Fächern in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Sie soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 9 bleibt davon unberührt.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Studiensekretariat aufgrund einer Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist vom Studiensekretariat mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist. Sofern zeitlich vor der Orientierungsprüfung Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind, gilt dies auch für die Orientierungsprüfung.

IV. DIPLOMPRÜFUNG

§ 21 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsphysik oder gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat,
3. wer über die zur Diplomvorprüfung zu erbringenden Studienleistungen hinaus folgende Scheine nachweist:

- a) Übungen zu Grundlagen der Physik III (A und B) oder IV,
- b) Übungen zu Grundlagen der Physik V oder VI,
- c) Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum für Wirtschaftsphysiker,
- d) Übungen zur Quantenmechanik 1 (sofern nicht bei der Zulassung zum Vordiplom benutzt) oder Quantenmechanik 2 oder Elektrodynamik oder Thermodynamik und Statistik,
- e) Hauptseminar in Experimenteller oder Theoretischer Physik,
- f) zwei wirtschaftswissenschaftliche Übungen aus dem Hauptstudium,
- g) zwei Übungen im Fach Informatik aus dem Hauptstudium, von denen nur eine ein Seminar sein darf,
- h) Übungen zur Vorlesung Stochastik für Informatiker,
- i) sprach- oder geisteswissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden.

(2) Im übrigen gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in

1. Experimentalphysik: Grundlagen der Physik III (A und B) und V
2. Theoretische Physik: Quantenmechanik 1 sowie Thermodynamik und Statistik (Theoretische Physik V)
3. Wirtschaftswissenschaften: Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 9 Semesterwochenstunden
4. Informatik: Veranstaltung aus dem Hauptstudium im Umfang von 8 Semesterwochenstunden.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluss an die Fachprüfungen angefertigt.

(4) Die Fachprüfungen sollen in der Regel vor dem Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen sein. Fachprüfungen, die nach dem achten Semester abgelegt werden, müssen innerhalb von drei Monaten absolviert werden. Bis zu zwei Fachprüfungen können vor dem achten Fachsemester abgelegt werden, sofern die hierfür erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden.

(5) § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus einem der Gebiete Experimentelle Physik, Theoretische Physik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik oder Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fachrichtung Physik der Fakultät für Naturwissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Informatik der Universität Ulm sowie von den langjährigen Wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbezugnis nach § 50 Absatz 4 Satz 3 Universitätsgesetz übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachrichtung Physik oder außerhalb der oben genannten Fakultäten der Universität Ulm durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Betreuer festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Er sorgt auf Antrag dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Wenn der Kandidat alle Fachprüfungen abgelegt hat, aber nach diesem Zeitpunkt nicht innerhalb von drei Monaten eine Diplomarbeit beginnt, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm von Amts wegen ein Thema zu.

(4) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate; Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema zur Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 23 Absatz 2 Satz 1). Einer

der Prüfer muss Professor sein. Liegen die Bewertungen der Prüfer nicht mehr als eine Note auseinander, ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel, andernfalls setzen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Gutachter die Note gemeinsam fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 25 Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Der Kandidat erhält über das Ergebnis jeder dieser Prüfungen eine Bescheinigung. Die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten gilt § 18 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Werden alle Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mit "sehr gut" = 1,0 beurteilt, kann der Prüfungsausschuss das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

(2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen; in diesem Fall ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 29 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- die Gesamtnote,
- die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Namen der Prüfer.

Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 26) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 20 entsprechend. Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen Ggf. kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Wirtschaftsphysik vom 21. Januar 1999 außer Kraft.

(2) Die Orientierungsprüfung ist nur von denjenigen Studierenden abzulegen, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Wirtschaftsphysik ihr Studium beginnen oder in den Diplomstudiengang Wirtschaftsphysik ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen wechseln. Bei Wechsel des Hochschulorts und/oder Wechsel des Studiengangs mit Anrechnung bisheriger Studienleistungen ist die Orientierungsprüfung nur abzulegen, wenn entsprechende Studienleistungen nicht als gleichwertig anerkannt werden können, oder die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt worden ist oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang

Wirtschaftsphysik an der Universität Ulm immatrikuliert waren, sind von der Orientierungsprüfung befreit.

Ulm, den 20. Juli 2000

(Prof. Dr. H. Wolff)
- Rektor -